



AMTSBLATT

für die **Gemeinde Südlohn**

31. Jahrgang

Südlohn, 08.05.2026

Nummer 9

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachung

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Außerkräftreten der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Einrichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen (Übergangsheimsatzung) | 2 |
| | Satzung der Gemeinde Südlohn über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) | |
| 2. | Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse sowie den Bürgermeister und der Gemeinde Südlohn | 8 |

II. Mitteilungen

- | | | |
|----|---------------------------------|---|
| 1. | Abfallkalender 1. Halbjahr 2026 | 9 |
|----|---------------------------------|---|

| | |
|-----------------|---|
| Herausgeber: | DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn |
| Öffnungszeiten: | Mo.– Fr.: 08:30 bis 12:30 Uhr Mo., Di., Do. 14.00 bis 16.00 Uhr |
| Vertrieb: | Laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Im Internet unter https://www.suedlohn.de (Rathaus & Politik, Öffentliche Bekanntmachungen, - Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde bzw. - Amtsblatt 2025-) abgerufen werden. |

B e k a n n t m a c h u n g
Außerkräftreten der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen (Übergangsheimsatzung) vom 20.02.2008, geändert am 11.12.2014, 26.04.20216, 21.06.2023, 27.06.2024 und 27.06.2025 sowie Inkrafttreten der neuen Satzung

Satzung
der Gemeinde Südlohn über
die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen
(Übergangsheimsatzung)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in der jeweils gültigen Fassung; §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NW, S. 155), in der jeweils gültigen Fassung; § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) NW vom 28.02.2003 (GV. NW. S. 3) zuletzt geändert am 10.12.2024 (GV NW S. 1196) in der jeweils geltenden Fassung; § 14 Ordnungsbehördengesetz vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602) zuletzt geändert am 05.10.2021 (BGBl. I S.4607) in der jeweils geltenden Fassung und § 14 OBG NW vom 13.05.1980 zuletzt geändert am 10.12.2024 in der jeweils geltenden Fassung; § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl.I S. 602) FNA 454-1 zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änd. der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Änderung anderer Gesetze vom 17.07.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 29.04.2026 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) beschlossen:

§ 1
Zweckbestimmung und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Südlohn errichtet und unterhält Unterkünfte (Übergangsheime) im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und § 14 Ordnungsbehördengesetz zur vorübergehenden Unterbringung von
- a) ausländischen Geflüchteten
 - b) zugewiesenen anerkannten Flüchtlingen und
 - c) Personen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind.

Die Übergangsheime stellen Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des Asylgesetzes (AsylG) vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2024 (BGBl. I S. 332) m.W.v. 31.10.2024 oder vergleichbare sonstige Unterkünfte im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 05.08.1997 (BGBl I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 23.Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) in der jeweils geltenden Fassung dar.

- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Südlohn und den Bewohner:innen ist öffentlich-rechtlich.
- (3) Der Bürgermeister bestimmt, welche Gebäude und Gebäudeteile jeweils als Übergangsheime dienen. Ein entsprechendes Verzeichnis kann bei der Fachabteilung Soziales der Gemeinde Südlohn eingesehen werden.

§ 2
Benutzungsverhältnis (Aufnahme, Umsetzung, Widerruf und Beendigung)

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit insbesondere der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1. Ein Bedarf an einer Unterbringung ist der Gemeinde Südlohn anzuzeigen.
- (2) Der Wohnraum in einer Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid (Einweisungsverfügung) zugewiesen. Durch die Aufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Es besteht kein privatrechtliches Mietverhältnis.
- (3) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde Südlohn nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Einzelpersonen gleichen Geschlechts können zur Nutzung in einem gemeinsamen Wohnraum eingewiesen werden.
- (4) Die Gemeinde Südlohn kann die Bewohner:innen in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen in andere Übergangsheime umsetzen. Weltanschauliche, religiöse und volkstümliche Anschauungen und Interessen werden nach Möglichkeit beachtet.
- (5) Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (6) Gründe für eine Umsetzung oder einen Widerruf liegen u. a. vor,
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
 - c) wenn im Zuge von Abbruch-, Umbau oder Renovierungsarbeiten eine Räumung notwendig ist,
 - d) wenn sich die Zahl der in ein Übergangsheim eingewiesenen Bewohner:innen wesentlich verringert oder vermehrt hat,
 - e) wenn Bewohner:innen schwerwiegend oder trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen diese Satzung oder die Haus- und Benutzungsordnung verstoßen
 - f) bei Missachtung des Hausfriedens und schwerwiegendem gemeinschaftswidrigem Verhalten (Unzumutbarkeit der Unterbringung) oder
 - g) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche nachgewiesen werden.
- (7) Das Benutzungsverhältnis endet
 - a) durch Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist,
 - b) wenn eine anderweitige Unterbringung gesichert ist,
 - c) bei Flüchtlingen und Asylbewerbern, wenn diese im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind. In diesem Fall sind die Bewohner:innen verpflichtet, sich unverzüglich um eine geeignete Wohnung zu bemühen. Ein längeres Verbleiben in Unterkünften kann nur für die Dauer der Suche nach geeignetem Wohnraum gestattet werden,
 - d) wenn die zugewiesene Unterkunft (ohne Absprache) länger als vier Wochen nicht genutzt wird. Dazu gehört auch die Einweisung oder Unterbringung in anderen Einrichtungen (JVA usw.) oder

- e) wenn die Einweisung widerrufen wird.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Übergangsheime werden Benutzungsgebühren erhoben. Der Gebührensatz beträgt je m² und Monat bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von Berechtigten im Sinne von § 1 Abs. 1 14,90 €

Die Gebühr wird unabhängig von der Belegungszahl nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle m² aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.

- (2) Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten für Strom und Heizung als Pauschalbetrag zu entrichten. Die Pauschalen betragen je m² zugewiesener Fläche

- a) für Strom 1,07 €
b) für Heizung 2,00 €

- (3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren sind die im Vorjahr angefallenen durchschnittlichen Gesamtkosten aller Unterkünfte. Die Benutzungsgebühren umfassen insbesondere Kosten, die mit der Bereitstellung der gemeindlichen Übergangsheime (Mieten, Nebenkosten, Hausmeister etc.) anfallen.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag der Unterbringung in eine gemeindliche Unterkunft.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der Übergabe inkl. Schlüssel und Transponder und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Mitarbeitenden der Gemeinde Südlohn. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung.
- (6) Die Gebühr wird als Monatsgebühr erhoben. Die Gebühren und Verbrauchskosten sind bis zum dritten Werktag eines jeden Monat für den angefangenen Monat an die Gemeindekasse der Gemeinde Südlohn zu entrichten.
- (7) Wird die Unterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten nach Tagen berechnet. Der Anteil für einen Tag beträgt 1/30 der monatlichen Kosten. Aufnahme- und Entlassungstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Bei der Verlegung von einem Übergangsheim in ein anderes werden die neuen Gebühren ab dem Folgemonat fällig.
- (8) Gebührenpflichtig ist jeder Bewohner/jede Bewohnerin der Unterkunft. Mitglieder einer Familie oder einer Wohngemeinschaft haften als Gesamtschuldner. Gebührenschildner:innen sind die Personen, denen Wohnraum in einer Unterkunft gemäß § 2 Abs. 2 zugewiesen wurde. Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie gesamtschuldnerisch gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 lit. b KAG NRW i.V.m. § 44 Abs. 1 Abgabenordnung (AO).
- (9) Nutzt ein Gebührenschildner ein gemeindliches Übergangsheim über den bestimmungsgemäßen Zweck hinaus, so kann auf den Grundbetrag ein Aufschlag von bis zum Fünffachen des Grundbetrages erhoben werden. Zu einer Nutzung über den bestimmungsgemäßen Zweck hinaus zählt insbesondere die Nutzung als Betriebsstätte eines Gewerbebetriebes oder einer freiberuflichen Tätigkeit und die dauerhafte oder wiederholte unbefugte Aufnahme oder Zutrittsverschaffung Dritter.
- (10) Rückständige Gebühren- und Verbrauchskosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 4 Aufsicht und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters bzw. der von ihm Beauftragten.
- (2) Beauftragte der Gemeinde Südlohn sind berechtigt, die Unterkünfte an Werktagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu betreten. Zur Gefahrenabwehr ist ihnen der Zutritt jederzeit gestattet.
- (3) Die Unterkünfte sind gewaltfreie Orte. Jegliche Art von körperlicher, verbaler oder psychischer Gewalt sowie jede Form von Diskriminierung werden nicht toleriert.
- (4) Weitere Rechte und Pflichten der Bewohner:innen regelt die Haus- und Benutzungsordnung für Übergangsheime der Gemeinde Südlohn. Diese sind insbesondere:
 - a) Die Unterkünfte dürfen nur zum Wohnen genutzt werden.
 - b) Ruhestörender Lärm ist zu jeder Tages- und Nachtzeit zu vermeiden.
 - c) Sämtliche Räume, Anlagen und Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln. Für jegliche Art von Veränderungen an Gebäuden, Räumen, Einrichtungen und Anlagen ist die Erlaubnis der Gemeinde Südlohn einzuholen.
 - d) Rauchen und offenes Feuer (Gaskocher, Kerzen, Shishas etc.) sind verboten.
 - e) In den Unterkünften und auf zugehörigen Außenbereichsflächen ist das Mitführen und Halten von Tieren untersagt.
 - f) Die Bewohner:innen dürfen in den ihnen zugewiesenen Unterkunft keine anderen Personen aufnehmen oder übernachten lassen.
 - g) Schäden an der zugewiesenen Unterkunft im Innen- und Außenbereich und auftretendes Ungeziefer sind umgehend dem Ordnungs- und Sozialamt zu melden.
 - h) Der Besitz oder das Lagern von Waffen und illegalen Drogen ist untersagt. Übermäßiger Alkohol- und Cannabiskonsum ist verboten.
- (5) Besuchern und Personen, die nicht nach § 2 dieser Satzung in das Übergangsheim aufgenommen wurden, kann das Betreten der Unterkünfte auf Zeit oder auf Dauer aus wichtigem Grund verboten werden.
- (6) Meldepflichtige Krankheiten gemäß §§ 6 und 34 Infektionsschutzgesetz sind unverzüglich von den betroffenen Personen oder anderen Bewohner:innen, die davon erfahren, den Mitarbeitenden der Gemeinde Südlohn zu melden. Über die meldepflichtigen Krankheiten werden die Bewohner:innen von Mitarbeitern der Gemeinde Südlohn informiert.
- (7) Die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz von Einrichtungsgegenständen und Inventar, das mutwillig oder durch grob fahrlässiges Verhalten von Bewohner:innen und/oder deren Besucher:innen beschädigt oder zerstört wurde, ist von dem Verursacher zu tragen. Dies beinhaltet auch die Reinigung durch ein Fachunternehmen, wenn die Räume durch Fehlverhalten, z.B. fehlende regelmäßige Reinigung oder Rauchen, übermäßig verlebt sind sowie auch für unterlassene Hof-, Beet- und Gartenpflege. Ebenso wird eine Gebühr für verlorene, beschädigte oder nicht zurückgegebene Schlüssel und Transponder erhoben.
- (8) Das Ordnungsamt der Gemeinde Südlohn kann bei Verdacht auf Verstöße gegen die Satzung oder die Haus- und Benutzungsordnung an Ort und Stelle Ermittlungen vornehmen. Die auskunftspflichtigen Bewohner:innen sind verpflichtet im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten, Satzungsverstöße und Verstöße gegen die Hausordnung

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) der Hausordnung, der Einweisungsverfügung oder einer mündlichen oder schriftlichen Anweisung der Gemeinde Südlohn nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) sich unbefugt in einer Obdachlosenunterkunft aufhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
- (3) Bei Verstößen gegen diese Satzung in Verbindung mit der Hausordnung entscheidet die Gemeinde Südlohn darüber hinaus im Einzelfall über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Hier kommen insbesondere in Betracht:
 - a) die Verhängung von Platzverweisen und/oder Hausverboten,
 - b) die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen,
 - c) die Unterbringung in einer anderen Unterkunft oder
 - d) der Widerruf einer Unterbringung.

§ 6 Räumung

- (1) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die betroffene Person die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen und frei von persönlichen Gegenständen besenrein mit allen Schlüsseln (auch ggf. selbst nachgefertigten) zu übergeben.
- (2) Sollten sich Bewohner:innen nicht abmelden und das Benutzungsverhältnis gemäß § 2 Abs. 7 Bst. d enden, so wird diese auf Kosten des Bewohnenden geräumt.
- (3) Die Räumung erfolgt von mindestens zwei Mitarbeitern des Bauhofes der Gemeinde Südlohn und wird bildtechnisch dokumentiert. Persönliche Dokumente werden für drei Jahre ab Räumung aufbewahrt. Die persönlichen Gegenstände werden für höchstens sechs Monate bei der Gemeinde Südlohn eingelagert. Für den Zustand, die Verschlechterung oder den Verlust von Gegenständen haftet die Gemeinde nicht.
- (4) Personen, die nach Aufhebung der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus dem Übergangsheim – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden. Die Kosten sind vom Bewohner zu tragen.

§ 7 Zwangsmittel

- (1) Bei Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung kann ein Zwangsgeld von 500,- € bis 50.000,- €, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden. Dies nach § 57 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) i.V.m §§ 59, 60 und 62 VwVG NRW. Die Androhung erfolgt nach Maßgabe der §§ 63 und 69 VwVG NRW. Die Zwangsmittel können auch neben

einer Strafe oder Geldbuße angewandt und solange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

Bei Erzwingung einer Duldung oder Unterlassung können die Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung festgesetzt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Südlohn über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2025 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 Satz 2 GO NRW in der aktuell gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 08.05.2026



Markus Lask
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Anderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse sowie den Bürgermeister der Gemeinde Südlohn

Aufgrund des § 41 Abs. 2 i.V. mit § 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S.915.), sowie § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 29.04.2026 folgende folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

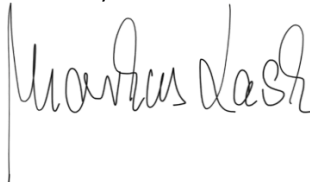
§ 9 Ausschuss für Bau, Planung und Gemeindeentwicklung

Neu

(3a) Zustimmung zu Bauvorhaben gem. §36a BauGB, deren Genehmigungsgrundlage der §246 e „Befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau (Baturbo)“ ist (Befristet bis zum 31.12.2030), sowie bei Vorhaben von besonderer Bedeutung.

Die Zustimmung zu Vorhaben ohne besondere Bedeutung, deren Genehmigungs-grundlage der Baturbo ermöglicht, gehört zu den Aufgaben der laufenden Verwaltung.

Südlohn, 08.05.2026



Markus Lask
Bürgermeister



2026 Südlohn / Oeding

Abfallkalender



M = Restmüll (Graue Tonne)
B = Biomüll (Braune Tonne)

P = Papier (Blaue Tonne)
W = Wertstoff (Gelbe Tonne)

U = Umweltmobil
IB = nur Innenbereich
AB = nur Außenbereich



Weitere Informationen
im Internet oder bei der

Gemeindeverwaltung
Herr Zurhausen - Tel.: 582-23

EGW:



| JANUAR | | FEBRUAR | | MÄRZ | | APRIL | | MAI | | JUNI | |
|--------|-------------------|---------|-------------------|-------|-------------------|-------|-------------------|-------|---------------------|-------|--|
| 1 Do | Neujahr | 1 So | | 1 So | | 1 Mi | | 1 Fr | Tag der Arbeit | 1 Mo | M (AB) |
| 2 Fr | | 2 Mo | | 2 Mo | | 2 Do | | 2 Sa | | 2 Di | W (Oeding IB) |
| 3 Sa | W (Südl./Oed. AB) | 3 Di | | 3 Di | | 3 Fr | Karfreitag | 3 So | | 3 Mi | M (IB) |
| 4 So | | 4 Mi | B (IB) | 4 Mi | B (IB) | 4 Sa | | 4 Mo | M (AB) Krammarkt | 4 Do | Do Fronleichnam Bauerschützenfest Südlohn |
| 5 Mo | | 5 Do | | 5 Do | | 5 So | Ostersonntag | 5 Di | W (Oeding IB) | 5 Fr | |
| 6 Di | | 6 Fr | | 6 Fr | | 6 Mo | Ostersonntag | 6 Mi | M (IB) | 6 Sa | |
| 7 Mi | B (IB) | 7 Sa | | 7 Sa | | 7 Di | M (AB) | 7 Do | | 7 So | Hütentour |
| 8 Do | | 8 So | | 8 So | | 8 Mi | W (Oeding IB) | 8 Fr | | 8 Mo | |
| 9 Fr | | 9 Mo | M (AB) | 9 Mo | M (AB) | 9 Do | M (IB) | 9 Sa | | 9 Di | W (Südlohn IB) |
| 10 Sa | | 10 Di | W (Oeding IB) | 10 Di | W (Oeding IB) | 10 Fr | | 10 So | | 10 Mi | B (IB) |
| 11 So | | 11 Mi | M (IB) | 11 Mi | M (IB) | 11 Sa | | 11 Mo | | 11 Do | |
| 12 Mo | M (AB) | 12 Do | | 12 Do | | 12 So | | 12 Di | W (Südlohn IB) | 12 Fr | |
| 13 Di | W (Oeding IB) | 13 Fr | | 13 Fr | | 13 Mo | | 13 Mi | B (IB) | 13 Sa | |
| 14 Mi | M (IB) | 14 Sa | | 14 Sa | | 14 Di | W (Südlohn IB) | 14 Do | Christi Himmelfahrt | 14 So | |
| 15 Do | | 15 So | | 15 So | | 15 Mi | B (IB) | 15 Fr | | 15 Mo | P (AB) Krammarkt |
| 16 Fr | | 16 Mo | Rosenmontag | 16 Mo | | 16 Do | | 16 Sa | | 16 Di | |
| 17 Sa | | 17 Di | W (Südlohn IB) | 17 Di | W (Südlohn IB) | 17 Fr | | 17 So | | 17 Mi | P (IB) |
| 18 So | | 18 Mi | B (IB) | 18 Mi | B (IB) | 18 Sa | | 18 Mo | P (AB) | 18 Do | |
| 19 Mo | | 19 Do | | 19 Do | | 19 So | | 19 Di | | 19 Fr | W (Südl./Oed. AB) |
| 20 Di | W (Südlohn IB) | 20 Fr | | 20 Fr | | 20 Mo | P (AB) | 20 Mi | P (IB) | 20 Sa | |
| 21 Mi | B (IB) | 21 Sa | | 21 Sa | U/EK | 21 Do | | 21 Fr | | 21 Mo | |
| 22 Do | | 22 So | | 22 So | Josefsmarkt | 22 Mi | P (IB) | 22 Fr | W (AB) | 22 Mo | |
| 23 Fr | U/EK | 23 Mo | P (AB) | 23 Mo | P (AB) | 23 Do | | 23 Sa | | 23 Di | |
| 24 Sa | | 24 Di | | 24 Di | | 24 Fr | | 24 So | Pfingstsonntag | 24 Mi | B (IB) |
| 25 So | | 25 Mi | P (IB) | 25 Mi | P (IB) | 25 Sa | W (Südl./Oed. AB) | 25 Mo | Pfingstmontag | 25 Do | |
| 26 Mo | P (AB) | 26 Do | | 26 Do | | 26 So | Mai-Meile | 26 Di | | 26 Fr | Bauerschützenfest Oeding |
| 27 Di | | 27 Fr | W (Südl./Oed. AB) | 27 Fr | | 27 Mo | | 27 Mi | | 27 Sa | |
| 28 Mi | P (IB) | 28 Sa | | 28 Sa | W (Südl./Oed. AB) | 28 Di | B (IB) | 28 Do | B (IB) | 28 So | |
| 29 Do | | 29 So | | 29 So | | 29 Mo | | 29 Mi | U/EK | 29 Mo | M (AB) |
| 30 Fr | W (Südl./Oed. AB) | | | 30 Mo | | 30 Do | | 30 Sa | | 30 Di | W (Oeding IB) |
| 31 Sa | | | | 31 Di | B (IB) | | | 31 So | | | |

Wenn Ihre Abfälle versehentlich nicht abgeholt worden sind, wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Logermann, Tel.: 02864/12 23